

**Motion Klein Gerhard und Mit. über die Änderung des Bewilligungsverfahrens für die Gewinnung von Alternativenenergien wie Solaranlagen oder Wärmepumpen usw. (M 265).****Eröffnet: 8. September 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Das Bundesrecht regelt die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen verbindlich und abschliessend. Nach der bundesrechtlichen Regelung in Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Das kantonale Recht darf den Kreis der nach dieser Bestimmung bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken. Der bundesrechtliche Begriff "Bauten und Anlagen" ist vom Gesetzgeber nicht näher umschrieben worden. Nach der Rechtsprechung gelten als "Bauten und Anlagen" jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Baubewilligungspflicht soll der mit der Sache betrauten Behörde die Möglichkeit verschaffen, das Vorhaben vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist daher die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (vgl. BGE 120 Ib 379 E. 3c, BGE 119 Ib 226 E. 3a).

Das kantonale Recht stimmt mit dem zwingenden Bundesrecht und der erwähnten Praxis überein. Gemäss § 184 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat jeder, der eine Baute oder Anlage erstellen oder ändern will, dafür (grundsätzlich) eine Baubewilligung einzuholen. Von der "Baubewilligungspflicht" ausgenommen sind lediglich bauliche Massnahmen und Nutzungsmodalitäten, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorstellungen vorgängig zu kontrollieren (§ 184 Abs. 2 PBG). Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung jene Bauten und Anlagen und jene Änderungen derselben, die etwa in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können und die "in der Regel" keiner Baubewilligung bedürfen (§ 184 Abs. 3 PBG).

Die erwähnten Bestimmungen des Bundes und des Kantons zur Baubewilligungspflicht gelten auch für Solaranlagen. Seit dem 1. Januar 2008 enthält das Raumplanungsgesetz des Bundes neu eine spezielle Bestimmung zu den Solaranlagen, welche insbesondere deren Bewilligungsfähigkeit ausserhalb der Bauzone erleichtern soll. Gemäss Art. 18a RPG sind in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung dient der Förderung von Solaranlagen. Sie bedeutet jedoch nicht, dass Solaranlagen bewilligungsfrei gebaut werden dürfen.

Auch das kantonale Recht enthält besondere Bestimmungen zu den Solaranlagen. Gemäss § 61 Abs. 1 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) sind Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren, von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. In § 61 Abs. 2a PBV sind insbesondere der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste, nicht reflektierende Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden, in der Regel von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Ebenfalls baubewilligungsfrei sind direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche (§ 61 Abs. 2b PBV).

Wie auch in unserer Antwort zur Motion Nr. 263 ausgeführt, zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass innerhalb der Bauzonen insbesondere Solaranlagen von unter 10 m² Fläche für die Warmwasseraufbereitung zum Eigenbedarf realisiert werden. Die baubewilligungsfreie Fläche von 10 m² deckt gemäss Angaben aus Fachkreisen den entsprechenden Energiebedarf für zwei bis drei Wohneinheiten. Im Weiteren kann festgehalten werden, dass ein grosser Teil der Solaranlagen Bestandteil von Baugesuchen eines Gesamtprojekts (z.B. Einfamilienhaus, Schwimmbad, usw.) bilden. Ausserhalb der Bauzonen werden fast ausschliesslich Photovoltaikanlagen von über 10 m² Fläche für die Stromproduktion zum Eigenbedarf, aber auch zur Einspeisung in das Versorgungsnetz realisiert. In diesen Fällen ist die Zonenkonformität oder die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung immer in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Diese Baubewilligungsverfahren werden innerhalb der kantonalen Verwaltung in mehr als 80% der Fälle innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäss § 68 PBV und mit minimalen Gebühren von durchschnittlich 300 Franken abgeschlossen.

Die in der PBV vorgesehene massliche Beschränkung der bewilligungsfreien Solaranlagen entspricht gerade auch den Vorgaben des Bundesrechts und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Bei grösseren Anlagen kann ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer Überprüfung nicht von vornherein verneint werden. Eine weitgehende Befreiung der Solar- und Photovoltaikanlagen von der Baubewilligungspflicht würde den angeführten bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen.

Bei den Wärmepumpen ist – technisch gesehen – zwischen Luft-Wasser-Wärmepumpen, welche die Umweltwärme aus der Luft beziehen, und Wasser-Wasser-Wärmepumpen, welche die Umweltwärme aus einer Bohrung aus dem Untergrund beziehen, zu unterscheiden. Das Aufstellen einer Luft-Wasser-Wärmepumpe in einem Gebäude ist in den meisten Fällen – analog zum Ersatz von Öl- oder Gas-Feuerungsanlagen – bewilligungsfrei. Luft-Wasser-Wärmepumpen im Freien hingegen müssen sorgfältig platziert und technisch einwandfrei dimensioniert und ausgerüstet werden, insbesondere um Lärmstörungen im Nachtbetrieb zu vermeiden. Eine Bewilligungspflicht für diese Anlagen ist somit aus Sicht der Umweltvorsorge und des Nachbarschaftsschutzes nötig und sinnvoll. Die Wasser-Wasser-Wärmeschutzpumpen benötigen schliesslich von Bundesrechts wegen in weiten Gebieten des Kantons eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer. Gemäss Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt wird diese Bewilligungspflicht flächendeckend vollzogen, um Abgrenzungsschwierigkeiten und Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

Die Förderung von Alternativenergien ist ein wichtiges Ziel unserer Energiepolitik. Das Interesse an ästhetisch und technisch einwandfrei erstellten Anlagen erfordert ab einer gewissen Grösse oder mit gewissen Auswirkungen die Beibehaltung der Bewilligungspflicht von Anlagen. Mit der geltenden kantonalen Regelung der bewilligungsfreien Anlagen wird der Spielraum, soweit vom Bundesrecht her zulässig, ausgeschöpft. Darüber hinaus setzen wir alles daran, dass die Bewilligungen für Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergien schnell und kostengünstig erteilt werden. Die Motion fordert eine Änderung der Planungs- und Bauverordnung. Der Erlass von Verordnungen liegt im Aufgaben und Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (§ 56 der Kantonsverfassung). Eine solche Forderung kann nicht in Form

einer Motion, sondern nur eines Postulates überwiesen werden (§ 67f des Grossratsgesetzes).

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne unseren Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 9. Dezember 2008 / RRB-Nr. 1386